

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Experimental Geosciences (M.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Mai 2017

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 5. Oktober 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
 - § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassung zu den Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
 - § 10 Prüfungsbestandteile
 - § 11 Prüfungsformen
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Leistungspunktsystem
 - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung
 - § 19 Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit
 - § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 26 Studienberatung
 - § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen
- Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Der Masterstudiengang Experimental Geosciences verfolgt durch eine forschungsbezogene Ausbildung das Ziel, Absolventinnen und Absolventen so auszubilden, dass sie sich weitgehend selbstständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten sowie zur Bearbeitung geeignete Methoden identifizieren können. ²Durch die Masterprüfung als Abschluss des Masterstudienganges Experimental Geosciences wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat Fachkenntnisse in den experimentellen Geowissenschaften sowie einem Nebenfach erworben hat, und fachliche und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitgehend selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). ⁴Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in einem Bachelorstudiengang der Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth oder einem damit vergleichbaren Studienabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule.
2. der Nachweis von Studienleistungen bzw. damit gleichwertiger Leistungen wie folgt:
 - Physik oder Geophysik im Umfang von mindestens 8 LP.
 - Chemie oder Geochemie im Umfang von mindestens 8 LP.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Leistungen innerhalb der ersten beiden Fachsemesters nachreichen; dabei sind die geforderten Leistungspunkte in den in Abs. 2 Satz 1 genannten Umfang von maximal 12 Leistungspunkten einzubeziehen.

3. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.
4. fundierte Kenntnisse des Englischen. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der englischen Sprache über eine Abschlussarbeit in einem englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule oder durch die Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäi-

schen Referenzrahmen nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 15 der Immatrikulationssatzung werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache empfohlen.

- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in einem Bachelorstudiengang der Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang der Naturwissenschaften innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs der Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Experimental Geosciences ist modular gegliedert in die Bereiche Experimental Methods, Research Techniques, Wahlpflichtmodule und Masterarbeit. ²Alle Module gehen in die Berechnung der Gesamtnote des Masterzeugnisses ein. ³Alle Module sind in der Übersicht im Anhang 1 angegeben.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Experimental Geosciences ist ein Vollzeitstudiengang. ²Die Studienzeit beträgt vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit).

- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Fachgruppe Geowissenschaften vom Fakultätsrat für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Experimental Geosciences gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

in eine Note umgerechnet. ³Hierbei ist x die gesuchte Note, N_{max} die beste erzielbare Leistung, N_{min} die unterste Bestehensleistung und N_d die erzielte Leistung. ⁴Dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ⁶Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁸Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁹Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Art, Termin, Ort und Dauer der Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen mit der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Referaten und Forschungsberichten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben. ³Alle Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Schriftliche Prüfungen werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt, dabei soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ⁷Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁸Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁹Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹⁰Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ¹¹Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 30 und 45 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Name der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Referate werden während der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gehalten. ²Bearbeitungszeit, Umfang und Dauer der Referate werden bei Ausgabe des Themas von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer festgelegt. ³Das Referat (Vortragsleistung)

ist im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung vorzutragen. ⁴Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferin oder des Prüfers, Ort, Zeit und Zeitdauer des Vortrags, Gegenstand des Vortrags, und gegebenenfalls besonderen Vorkommnissen anzufertigen. ⁶Die Niederschrift ist von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben. ⁷Die Note für die Vortragsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁸Die Beurteilung einer Vortragsleistung soll innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung abgeschlossen sein.

- (9) ¹Forschungsberichte sind eine längere schriftliche Ausarbeitung zu selbstdurchgeführter Laborarbeit. ²Sie werden im Laufe oder direkten Anschluss des zugehörigen Laborpraktikums im Stile einer wissenschaftlichen Publikation verfasst. ³Die Ausgabe der jeweiligen Forschungsarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn jedes Semesters. ⁴Der Umfang eines Forschungsberichtes sollte 30 Seiten nicht überschreiten. ⁵Die Bearbeitungsfrist endet mit dem Ende des zum Laborpraktikum gehörenden Semesters. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung des Forschungsberichts gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (10) ¹Die Bewertung von Forschungsberichten erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüferinnen oder Prüfer, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn eine solche Person nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögert wird. ³Wird der Forschungsbericht mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der Forschungsbericht von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung des jeweiligen Forschungsberichtes vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁸Wird der Forschungsbericht aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Noten für den Forschungsbericht werden spätestens vier Wochen nach deren Festsetzung durch die Zustellung eines Einzelbescheides an die Kandidatin oder den Kandidaten bekannt gegeben.

§ 12

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Fachsemester stattfindet. ⁵Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist das Absolvieren von Modulen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Module 5 und 7 bis 9.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 780 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache vorgelegt. ²Die Arbeit muss neben den inhaltlichen Textteilen in jedem Fall eine Zusammenfassung, eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Vier Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und fest gebunden einzureichen. ²Alle erhobenen Rohdaten, ausgewerteten Daten, Graphiken sowie die Arbeit im pdf-Format sind der gedruckten Arbeit in elektronischer Form beizulegen.

- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) ¹Eine mündliche Abschlussprüfung zum Thema der Masterarbeit und den zugrunde liegenden Inhalten des Masterstudiums wird als Prüfungsbestandteil des Moduls Masterarbeit (s.a. Anhang 1) von einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern durchgeführt. ²Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden. ³Der Termin wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden.
- (13) ¹Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. ²Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (14) ¹Die Modulnote im Modul Masterarbeit wird aus einem gewichteten Mittel der Note der Masterarbeit (Gewicht 2/3) und der der Note der Abschlussprüfung (Gewicht 1/3) berechnet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gemäß Anhang 1. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0	= nicht ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus den Punkten 1 und 2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1. Die Durchschnittsnote der Module 1 bis 10 und 12. Diese Note berechnet sich ihrerseits als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen der Module 1 bis 10 und 12 (siehe Anhang 1). In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen nur die benoteten Teilprüfungen ein. Werden in einem Bereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Teilprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung nur die besten Teilprüfungen ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 2. Die Note des Moduls Masterarbeit (Modul 11).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen. ²Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn jede Modulleistung und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Modulprüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Bei Modulen mit mehreren Teilprüfungsleistungen werden nur die Teilprüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Modulprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Wird bei der Masterarbeit der Prüfungsteil mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung möglich. ²Eine zweite Wiederholung des Prüfungsteils mündliche Abschlussprüfung ist nicht möglich. ³Für den Fall der Wiederholung der Masterarbeit mit neuem Thema gemäß Abs. 3 Satz 1 besteht wiederum die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung des Prüfungsteils mündliche Abschlussprüfung.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

- (6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulleistung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Forschungsberichte und die Masterarbeit sind das alleinige Arbeitsergebnis einer oder eines Studierenden. ²Gedanken, Niederschriften und Abbildungen Dritter müssen in Forschungsberichten und der Masterarbeit unter Angabe der Quellen ausdrücklich kenntlich gemacht sein; andernfalls liegt Plagiarismus vor. ³Macht sich eine Kandidatin oder ein Kandidat des Plagiarismus schuldig, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Ob in diesem Fall eine Wiederholung möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder sich des Plagiarismus schuldig gemacht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote der Masterprüfung, alle absolvierten Module mit den Namen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Experimental Geosciences betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Experimental Geosciences.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor der Wahl von Wahlpflichtmodulen bzw. vor der Wahl des Themas der Masterarbeit.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 11. Mai 2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die Studierenden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in den Masterstudiengang „Experimental Geosciences“ an der Universität Bayreuth eingeschrieben waren, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Experimental Geosciences“ an der Universität Bayreuth vom 1. August 2007 (AB UBT 2007/137), geändert durch Satzung vom 22. September 2016 (AB UBT 2016/061).
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Experimental Geosciences“ an der Universität Bayreuth vom 1. August 2007 (AB UBT 2007/137), geändert durch Satzung vom 22. September 2016 (AB UBT 2016/061), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

¹Die Prüfungsleistungen der Module ergeben sich aus § 11 Abs. 1, d. h. schriftlichen Prüfungen (abgekürzt: sP), mündlichen Prüfungen (mP), Referaten (R) und schriftlichen Forschungsberichten (F). ²Ein Schrägstrich in der Spalte Prüfung bedeutet eine Auswahl; das Modul wird nur durch eine der angegebenen Prüfungsformen geprüft.

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

Lehrform: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Modulgruppe	SWS	LP	Prüfung
Modul			
Modulgruppe A: Experimental Methods			
Modul 1: Diffraction Methods	3	5	sP
Modul 2: Spectroscopic Methods	3	5	sP
Modul 3: High Pressure Experimental Techniques	3	5	sP
Modul 4: Geochemical Thermodynamics	3	5	sP
Modulgruppe B: Research Techniques			
Modul 5: Literature Research I	4	6	R
Modul 6: Literature Research II	4	6	R
Module 7: Research Practice I	20	15	F
Module 8: Research Practice II	20	15	F
Module 9: Research Practice III	20	15	F
Modulgruppe C: Wahlpflichtmodule	8 - 10	11	sP/ mP
Modulgruppe D: Masterarbeit			
Modul 11: Masterarbeit mit mündlicher Prüfung	-	26	Arbeit + mP
Modul 12: Scientific Seminar	4	6	R

Zu Modulgruppe C: Wahlpflichtmodule (mind. 11 LP):

Die Auswahl der Module soll im Hinblick auf die angestrebte Vertiefung erfolgen. Module im Wahlpflichtbereich sollten in den ersten drei Studiensemestern belegt werden.

Folgende Module werden speziell für den M.Sc. Studiengang Experimental Geosciences von Dozentinnen und Dozenten am Bayerischen Geoinstitut angeboten.

Modul	SWS	LP	Prüfung
Geophysik und Geodynamik (V+Ü)	4 + 1	5	sP/mP
Basic Physics for Experimental Geosciences (V+Ü)	2 + 2	5	sP/mP
Crystal Chemistry of Geophysical Materials (V)	4	5	sP/mP
Geodynamical Modelling (V+Ü)	1 + 2	3	sP/mP
Finite Difference Methods (V+Ü)	1 + 2	3	sP/mP
Planetary Sciences (V)	4	5	sP/mP
Polarisationsmikroskopie (V+Ü)	1 + 2	3	sP/mP
Elektronenmikroskopie (V+Ü)	1 + 2	3	sP/mP

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Module aus anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth zu belegen. Für Prüfungen in diesen Modulen gelten die Regelungen des jeweils verantwortlichen Studiengangs.

Modul	SWS	LP	Verantwortlicher Studiengang
Experimentalphysik C (V+Ü)	8 + 4	16	B.Sc. Physik
Einführung in Astronomie und Astrophysik I (V)	2	3	M.Sc. Physik
Computerchemie (V+P)	2 + 8	9	M.Sc. Materialchemie und Katalyse (MuK)
Feste Anorganische Materialien (V+P)	2 + 8	9	M.Sc. MuK
Konzepte der Programmierung (V+Ü)	4 + 4	8	B.Sc. Informatik
Rechnerarchitektur und Rechnernetze (V+Ü)	4 + 4	8	B.Sc. Informatik
Betriebssysteme (V+Ü)	2 + 1	5	B.Sc. Informatik
Kristallographie in der Festkörperphysik (V+Ü)	4	6	M.Sc. Physik
Hydrosphäre (V+Ü)	4 + 1	6	B.Sc. Geoökologie
Aquatic Geochemistry (V+Ü)	2 + 2	5	M.Sc. Environmental Chemistry

Mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzendes des Prüfungsausschusses können je nach Vertiefungsbereich andere Module oder Lehrveranstaltungen belegt werden.

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Experimental Geosciences (M.Sc.) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung festgestellt. ²Eignungsparameter sind:

1. Die sichere Beherrschung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium in einem naturwissenschaftlichen Studienfach oder verwandten Disziplinen, die für das Verständnis und die Analyse von Fragestellungen im Bereich Experimental Geosciences relevant sind.
2. Ein ausgeprägtes Interesse an Fragestellungen der Geochemie, Geophysik, Petrologie oder Mineralogie, sowie Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit für das Verständnis eines forschungsbezogenen Studiengangs.
3. Die Fähigkeit, die fachliche Tiefe des Faches passiv und aktiv in englischer Sprache zu durchdringen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 4.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Juni für den Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15. Dezember für den Studienbeginn zum Sommersemester (Ausschlussfristen) auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen an das Bayerische Geoinstitut an der Universität Bayreuth zu stellen. ³Sofern endgültige Unterlagen, insbesondere gemäß Nr. 3.2.2, noch nicht vorliegen, können dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren vorläufige Bescheinigungen beigelegt werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten in englischer Sprache für die Wahl des Masterstudiengangs Experimental Geosciences, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer

Begabungen und Interessen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet hält.

3.2.2 ¹Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache (maximal zwei DIN-A4 Seite) als ergänzende Information.

3.2.5 Ein Nachweis über fundierte Kenntnisse des Englischen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung.

3.2.7 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer studiengangrelevanter Qualifikationen, z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, Praktika oder Auslandsaufenthalte.

3.2.8 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen bzw. gemäß Nr. 3.1 Satz 3 vorläufige Bescheinigungen vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen

Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Experimental Geosciences geeignet ist. ²Die Bewertung erfolgt durch Dezimalnoten mit einer Stelle nach dem Komma. ³Die Gesamtnote der Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten der Nrn. 5.1.1 und 5.1.2. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Noten werden nach folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) und besondere Qualifikation (gemäß Nr. 3.2.7)

¹Die schriftliche Begründung mit der besonderen Qualifikation wird aus einem gewichteten Durchschnitt nach den untenstehenden Punkten 1 bis 3 bewertet.

²Die Noten werden von zwei Kommissionsmitgliedern des Ausschusses unabhängig voneinander vergeben. ³Die Endnote der schriftlichen Begründung ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (Gewichtung 20 %): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich schriftlich auszudrücken.
2. Interesse (Gewichtung 70 %): Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen, dem Bildungshintergrund und dem forschungsbezogenen Charakter sowie den Inhalten des Studiengangs kann strukturiert dargestellt werden.
3. Besondere Qualifikationen (Gewichtung 10 %): Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige studiengangrelevante Qualifikationen gemäß Nr. 3.2.7.

5.1.2 Studienleistung (gemäß Nr. 3.2.2)

¹Die Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 2 werden übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Ansonsten findet eine Umrechnung nach § 8 statt.

5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, die für die Nrn. 5.1.1. und 5.1.2 eine Durchschnittsnote von 1,5 oder besser erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

5.1.4 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die für die Nrn. 5.1.1. und 5.1.2 eine Note von 2,2 oder schlechter erhalten, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Durchschnittsnoten zwischen 1,6 und 2,1 für die Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 werden zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen. ²Das weitere Auswahlverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest sowie ein persönliches Eignungsgespräch. ³Die Prüfungen werden in englischer Sprache

durchgeführt. ⁴Die Termine für den schriftlichen Eignungstest sowie das Eignungsgespräch werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Die festgesetzten Termine sind von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁶Wer zu den festgesetzten Terminen nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁷Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am schriftlichen Eignungstest oder dem Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2.1 ¹Im schriftlichen Eignungstest sind fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen. ²Geprüft werden geowissenschaftliche, physikalische und chemische Grundkenntnisse, sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Fachtexten. ³Der schriftliche Eignungstest wird mit einer Note nach dem Notensystem des § 16 bewertet.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch in englischer Sprache ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁵Das Eignungsgespräch wird mit einem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten des Notensystems des § 16 nach den folgenden zwei Kriterien bewertet:

1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (Gewichtung 20 %): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich mündlich auszudrücken.
2. Fachliche Eignung (Gewichtung 80 %): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, grundlegende Fragen der Geowissenschaften in angemessener Weise zu analysieren und zu beantworten.

⁶Die Noten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander vergeben. ⁷Die Endnote für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen.

5.2.3 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit, Dauer und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den beteiligten Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

5.2.4 ¹Die Endnote im Eignungsverfahren ergibt sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Note des schriftlichen Eignungstests (Nr. 5.2.1) und des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2.2) sowie der doppelt gewichteten Studien- und Prüfungsleistung des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2). ²Bewerberinnen und Bewerber, die dabei eine Endnote von 2,0 oder besser erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Endnote von 2,1 oder schlechter erzielt haben, sind für den Masterstudiengang Experimental Geosciences nicht geeignet. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Experimental Geosciences gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Experimental Geosciences nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch eine Durchschnittsnote von 1,5 gemäß Nr. 5.1.3 oder eine Endnote von 2,0 gemäß Nr. 5.2.4 im Eignungsverfahren und mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ (Note 2,5) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erreichen können.

